

# **BGer 8C\_12/2025 vom 27. Februar 2025**

Bundesgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_12\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_12_2025)

FR: TF 8C\_12/2025 du 27 février 2025

IT: TF 8C\_12/2025 del 27 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht legte im Urteil vom 29. Oktober 2024 in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten dar, weshalb die vom Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemachten diversen Schadenersatzansprüche allesamt unbegründet sind. Hinsichtlich der aus Handlungen des Sanatoriums B.\_\_\_\_\_ abgeleiteten Schadenersatzansprüche führte die Vorinstanz unter Verweis auf Art. 78 Abs. 1 ATSG aus, die Beschwerdegegnerin könne lediglich für Schäden haftbar gemacht werden, die von ihren Durchführungsorganen oder einzelnen Funktionären zugefügt worden seien. Beim genannten Sanatorium sei lediglich eine Einschätzung des medizinischen Sachverhalts eingeholt worden, ohne dass diese in die Versicherungsdurchführung einbezogen worden sei, was eine Haftung der Beschwerdegegnerin für Handlungen des Sanatoriums von vornherein ausschliesse. Soweit der Beschwerdeführer hingegen Schadenersatz für im Rahmen von der Beschwerdegegnerin gewährten beruflichen Massnahmen bei der C.\_\_\_\_\_ GmbH (heute: C.\_\_\_\_\_ AG), der Stiftung D.\_\_\_\_\_, sowie beim Verein E.\_\_\_\_\_ geltend machte, prüfte das kantonale Gericht näher, ob diesen Institutionen ein widerrechtliches Handeln im Sinne von Art. 78 Abs. 1 ATSG vorgeworfen werden könnte und verneinte dies.

### **E. 3**

Zwar wiederholt der Beschwerdeführer einlässlich den Geschehensablauf im streitbetreffenden Zeitraum 2012 bis 2018, in welchem die bereits erwähnten Durchführungsorgane wie auch das Sanatorium angeblich widerrechtlich gehandelt haben sollen. Inwiefern die von der Vorinstanz dazu getroffenen Sachverhaltsfeststellungen

offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - mithin willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f. und 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen, zeigt er indessen nicht auf. Ebenso wenig legt er dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG) gesetzt haben könnten. Allein das vor Vorinstanz Vorgetragene wortreich zu wiederholen, ohne sich mit den dazu ergangenen Erwägungen näher auseinanderzusetzen, reicht nicht aus. Sodann verschliesst sich dem Gericht, was der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass er sich seit dem Jahr 2022 auf dem ersten Arbeitsmarkt als Erwerbstätiger selbstständig zu behaupten vermag, für die vorliegende Streitigkeit zu seinen Gunsten ableiten will. Eine willkürliche Feststellung der in den Jahren 2012 bis 2018 gegebenen Umstände ist damit nicht dargetan. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar ausgeführt, weshalb die von der Vorinstanz vorgenommene Verfahrensvereinigung gegen Bundesrecht verstossen haben könnte. Inwiefern dem Beschwerdeführer durch das Zusammenlegen der Prozesse ein Rechtsnachteil erwachsen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Die von ihm in diesem Zusammenhang angerufenen Rechtsbestimmungen lassen keinen solchen Schluss zu.

#### **E. 4**

Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich ungenügend begründet, kann das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt werden.

#### **E. 5**

Ein erneuter ausnahmsweiser Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten steht ausser Frage ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. den Hinweis im Urteil 8C\_551/2023 vom 15. September 2023 E. 5)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.